

Wie lange darf eine Fertigungsstätten-Inspektion zurückliegen, damit sie im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung als „Werkserstbesichtigung“ verwendet werden kann?

(Bezug: Abschnitt C.1. ZEK-GB-2006-01)

Bei der erstmaligen Zuerkennung eines GS-Zeichens für ein Produkt eines Herstellers ist eine Werks-Erstbesichtigung der Fertigungsstätte(n) (vgl. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 GPSG) durch die GS-Stelle in Bezug auf die im ZEK-Grundsatzbeschluss 2006-01 angeführten Anforderungen durchzuführen.

Wurde dem Hersteller für ein Produkt der gleichen Produktgruppe sowie für die gleiche Fertigungsstätte bereits ein GS-Zertifikat von der selben zugelassenen Stelle ausgestellt, so kann bei vorliegendem mängelfreien Bericht über eine wiederkehrende Fertigungsstättenkontrolle für dieses Produkt, dieser Bericht als Dokumentation der Werks-Erstbesichtigung für das neue GS-zertifizierte Produkt verwendet werden.

Diese im Rahmen der Kontrollmassnahmen/Überwachung durchgeführte letzte Fertigungsstättenkontrolle kann jedoch **nicht unbegrenzt** als „Werkserstbesichtigung“ verwendet werden.

Grundsätzlich darf der Zeitpunkt der durchgeführten Fertigungsstättenkontrolle höchstens 6 Monate zurückliegen, dessen Bericht als Werks-Erstbesichtigungs-Bericht anerkannt werden soll.

Bei der Bewertung der Werkserstbesichtigung in der Zertifizierungsstelle müssen dabei u.a. die „Vertrauensstufe“ der Fertigungsstätte und des Herstellers sowie die Produktähnlichkeit berücksichtigt werden (siehe auch Anhang A ZEK-GB-2006-01). Die daraus resultierende Entscheidung muss für Dritte nachvollziehbar sein und ist Bestandteil der Dokumentation des GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens.

Liegt der Zeitpunkt der Fertigungsstättenkontrolle mehr als 6 Monate zurück, so ist eine Verwendung im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung nicht zulässig. Auch eine eigens zum Zwecke der Werkserstbesichtigung durchgeführte Inspektion darf zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.